



Aufstellung von Holzkohle-Gartengrills

In Baumärkten werden sogenannte Gartengrills als komplette Bausätze (häufig aus Beton mit angedeutetem Kamin) vertrieben. Diese Produkte sollen im Freien aufgestellt und betrieben werden. Sie sind in der Regel dazu geeignet Grillgut mittels Holzkohle zu garen.

Nach der Verordnung zur Verhütung von Bränden sind diese Einrichtungen wie offene Feuerstellen bzw. unverwahrtes Feuer zu bewerten. Sie müssen deshalb zu Gebäuden einen Mindestabstand von 5 m (seitlich vom Dachvorsprung gemessen) einhalten. Beim Betrieb müssen sie ständig unter Aufsicht gehalten werden und beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.

Für eine Aufstellung von Feuerstätten in Gebäuden ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für diese Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise (Ü-Zeichen, Zulassung ...) vor, so dass der Einbau dieser Erzeugnisse in Gebäude nicht zulässig ist.

Im Freien errichtete Gartengrills fallen nicht unter den Begriff "Feuerstätte". Damit unterliegen diese Feuerstellen nicht der Abnahme durch den Bez.-Kaminkehrermeister und auch nicht der Kehr- und Überprüfungspflicht nach der geltenden KÜO.